



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Königstraße 10 a
Postfach 10 29 32

70173 Stuttgart
70025 Stuttgart

Deutsche Post 
FR 24.04.20 1,55

Baden-W

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DA

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn





Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn



Datum 23. April 2020

Name Herr

Durchwahl 0711/615541

Aktenzeichen D 9400/198

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 23. Oktober 2019 an den Südwestdeutschen Rundfunk

Ihr Schreiben vom 26. November 2019 („FragDenStaat.de #169107“)

Sehr geehrter Herr

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 23. Oktober 2019 vom Südwestdeutschen Rundfunk nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Fragen zur Datenverarbeitung im Rahmen von Mahnvorgängen gestellt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Der Anwendungsbereich des LIFG ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschränkt auf die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und nur insofern dies staatsvertraglich geregelt ist. Nach der Gesetzesbegründung des LIFG wahrt dies die Rundfunkfreiheit. (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 61 – abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7220_D.pdf#page=61).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Da bislang hierzu keine staatsvertragliche Regelung getroffen wurde (vgl. Sicko in Debus, Handkommentar Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 2 LIFG, Rn. 52), findet das LIFG momentan gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Anwendung.

Somit ist das von Ihnen genannte Thema Antragsberechtigung im vorliegenden Fall nicht relevant, da bereits das Gesetz für den Südwestdeutschen Rundfunk nicht gilt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG).

Sie haben deshalb keinen Anspruch nach dem LIFG gegenüber dem Südwestdeutschen Rundfunk.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]